



Referenz/Aktenzeichen: COO.2180.109.7.211733 / 921.3/2016/00006

# Akteneinsicht gemäss dem Bundesgesetz vom 30. September 2016 über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG)<sup>1</sup>

## 1 Ausgangslage

Mit dem AFZFG wurde für Personen, die von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 betroffen waren, eine formell-gesetzliche Grundlage geschaffen, die diesen einen einfachen und kostenlosen Zugang zu den sie betreffenden Akten verschafft. Für administrativ versorgte Menschen wird dieses Recht bereits vom Bundesgesetz vom 21. März 2014 über die Rehabilitation administrativ versorgter Menschen<sup>2</sup> vorgesehen (vgl. Art. 7 Abs. 1). Dieses Gesetz wird mit dem Inkrafttreten des AFZFG aufgehoben und sein Inhalt wird soweit möglich und notwendig vom AFZFG übernommen.

Das AFZFG ist anwendbar auf Fälle, die sich vor 1981 ereignet haben. Für die Gewährleistung des Zugangs sind neben dem AFZFG weitere Gesetze von Relevanz. Auf Bundesebene sind dies insbesondere das Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG)<sup>3</sup>, das Bundesgesetz vom 17. Dezember 2004 über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ)<sup>4</sup> sowie die Archivierungsgesetzgebung des Bundes<sup>5</sup>. Auf kantonaler Ebene sind anstelle von DSG, BGÖ und Archivierungsgesetzgebung des Bundes die kantonalen Informations- und Datenschutzgesetze sowie kantonale Archivgesetze<sup>6</sup> anwendbar.

Die Akteneinsicht berührt verschiedene Interessen: Das private Interesse an informationeller Selbstbestimmung über die eigenen Daten, allfällige private Drittinteressen an einer Geheimhaltung, das öffentliche Interesse an einer effizienten Verwaltungsführung, das öffentli-

<sup>1</sup> Sowohl das Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen (AFZFG) vom 30. September 2016 (SR 211.223.13) als auch die Verordnung zum Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981, AFZFV (SR 211.223.13.1) werden auf den 1. April 2017 in Kraft gesetzt.

<sup>2</sup> SR 211.223.12

<sup>3</sup> SR 235.1

<sup>4</sup> SR 152.3

<sup>5</sup> SR 152.1; 152.11

<sup>6</sup> Auf die kantonalen Gesetze wird in vorliegender Notiz nicht einzeln verwiesen. Es ist zu beachten, dass die genannten Grundsätze für alle Kantone gelten.

che Interesse an einer konsistenten und konzisen historischen Überlieferung anhand von Originalakten sowie das öffentliche Interesse an Transparenz.

Dieses Dokument gibt einerseits einen Überblick über die Rechte und Pflichten der Betroffenen. Andererseits fasst es die Rechte und Pflichten der verantwortlichen öffentlichen Organe und Institutionen<sup>7</sup> zusammen. Schliesslich enthält es weitere Informationen zum Thema.

## 2 Massgebliche Rechtsgrundlagen

### 2.1 Bundesgesetz vom 30. September 2016 über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG)

#### **Art. 11 Akteneinsicht**

- 1 Betroffene haben das Recht auf einen einfachen und kostenlosen Zugang zu den sie betreffenden Akten. Nach ihrem Tod haben ihre Angehörigen dieses Recht.
- 2 Soweit dies für wissenschaftliche Zwecke erforderlich ist, haben weitere Personen das Recht auf Zugang zu den Akten.
- 3 Während laufender Schutzfrist wird Zugang zu den Akten nur gewährt, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
  - a. Die betroffene Person ersucht um Zugang zu ihren Personendaten.
  - b. Die betroffene Person willigt in die Bekanntgabe ein.
  - c. Die Akten werden für nicht personenbezogene Zwecke verwendet, insbesondere für wissenschaftliche oder statistische Zwecke.
  - d. Eine Behörde benötigt die Akten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben.
  - e. Andere, besonders schützenswerte Interessen liegen vor.
- 4 Betroffene können verlangen, dass strittige oder unrichtige Inhalte der Akten vermerkt werden und dass den Akten eine Gegendarstellung beigefügt wird. Es besteht kein Anspruch auf Herausgabe, Berichtigung oder Vernichtung von Akten.

### 2.2 Verordnung zum Bundesgesetz vom 30. September 2016 über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFV)

#### **Art. 9 Schutzfrist und Einsichtnahme während der Schutzfrist**

- 1 Soweit keine kantonalen Archivierungsvorschriften bestehen, die eine angemessene Regelung der Schutzfrist und der Einsichtnahme während der Schutzfrist enthalten, gelten die Absätze 2 und 3 dieses Artikels auch für:
  - a. die kantonalen Archive;
  - b. die weiteren staatlichen Archive, die der kantonalen Gesetzgebung unterstehen;
  - c. die Archive der Institutionen nach Artikel 10 Absatz 4 AFZFG.
- 2 Akten mit Personendaten unterliegen einer Schutzfrist von 80 Jahren. Diese Schutzfrist endet nach dem Tod der betroffenen Person und, falls deren Todesdatum ungewiss ist, 100 Jahre nach ihrer Geburt.
- 3 Betroffene haben jederzeit Anspruch auf Zugang zu den sie betreffenden Akten. Angehörige haben Anspruch auf Zugang zu diesen Akten, wenn die betroffene Person:
  - a. der Einsichtnahme zustimmt; oder
  - b. verstorben ist.
- 4 Für Zwecke der Forschung oder der Statistik kann der Zugang gewährt werden, wenn die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
  - a. Die Betroffenen haben in die Verwendung von Akten mit ihren Personendaten eingewilligt oder die Akten werden, sobald es der Bearbeitungszweck erlaubt, anonymisiert oder ohne direkte Personenkennzeichnung verwendet.
  - b. Die Ergebnisse werden so bekannt gegeben, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind.

<sup>7</sup> Gemäss Art. 10 Abs. 4 AFZFG gelten für Institutionen, die mit fürsorgerischen Zwangsmassnahmen oder Fremdplatzierungen befasst waren und die nach kantonalem Recht nicht den kantonalen Informations-, Datenschutz- und Archivgesetzgebung unterstehen, die Bestimmungen der Informations-, Datenschutz- und Archivgesetzgebung ihres Sitzkantons.

### 3 Auskunft und Einsichtnahme

Gemäss Artikel 11 Absatz 1 AFZFG haben Betroffene von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen das Recht auf einfachen und kostenlosen Zugang zu den sie betreffenden Akten.

Es sind unterschiedliche Konstellationen zu unterscheiden:

- a. Die Akten wurden dem zuständigen Archiv bereits zur Bewertung und Übernahme angeboten oder könnten ihm angeboten werden. In diesem Fall kommen die Archivgesetze zur Anwendung.<sup>8</sup>
- b. Die Unterlagen gehen aus einem beendeten Rechtsverhältnis hervor, für dessen Unterlagen noch eine Aufbewahrungsfrist läuft.
- c. Die Unterlagen entstammen einem noch aktuellen Rechtsverhältnis, z. B. einer noch laufenden Krankengeschichte, einer administrativen oder strafrechtlichen Verfolgung.<sup>9</sup>

Das AFZFG gilt in allen genannten Konstellationen, sofern das Rechtsverhältnis im Jahr 1981 bereits bestanden hat und sich das Akteneinsichtsbegehren auf einen Sachverhalt bezieht, der sich auf einen Zeitpunkt vor 1981 erstreckt.

Die Akteneinsicht kann in zwei Formen wahrgenommen werden:

- a. Auskunft  
Die Auskunft ist i. d. R. schriftlich zu geben und umfasst die unentgeltliche Abgabe von Kopien oder Ausdrucken an die gesuchstellende Person (Art. 8 Abs. 5 DSG).
- b. Einsichtnahme  
Die Einsichtnahme stellt eine besondere Form der Auskunft dar. Bei der Einsichtnahme wird der Anspruch dadurch erfüllt, dass der gesuchstellenden Person Einsicht in die sie betreffenden Unterlagen gewährt wird.<sup>10</sup>

Grundsätzlich kann die Akteneinsicht nur von der betroffenen Person selber geltend gemacht werden. Wird die Hilfe der Anlaufstellen (kantonale Anlaufstellen, Staatsarchive) für die Aktensuche in Anspruch genommen, so müssen diese aufgrund von Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe d AFZFG nicht mehr von der gesuchstellenden Person bevollmächtigt werden. Diese Stellen haben aufgrund ihres Auftrages ein gesetzliches Akteneinsichtsrecht.

*Beispiel: Eine gesuchstellende Person ist nicht mehr in der Lage, ihr Recht auf Auskunft oder Einsichtnahme wahrzunehmen (z. B. aus physischen oder psychischen Gründen). In dieser Situation kann ihr gesetzlicher Vertreter (Angehörige, Beistand etc.) ihr Recht wahrnehmen.*

#### 3.1 Situation bei noch nicht archivierten Unterlagen

Solche Akten umfassen diverse Dokumente wie Unterlagen von Heimen, Wohnortsbestätigungen, Daten über Massnahmen der sozialen Hilfe und Unterlagen weiterer kommunaler Behörden, Daten über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen so-

<sup>8</sup> In der Folge als «Situation bei archivierten Unterlagen» behandelt.

<sup>9</sup> In den Fällen b. und c. sind i. d. R. die Datenschutz- und Informationsgesetze, ggf. die Gesetze über die Patientenrechte anwendbar. Sie werden in der Folge als «Situation bei noch nicht archivierten Unterlagen» behandelt.

<sup>10</sup> Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter EDÖB, Leitfaden für die Bearbeitung von Personendaten im medizinischen Bereich – Bearbeitung von Personendaten durch private Personen und Bundesorgane, Juli 2002, S. 15.

wie Krankenakten. So haben Betroffene jederzeit gestützt auf Artikel 8 DSGVO<sup>11</sup> das Recht auf Einsicht in ihr Patientendossier (Patientendokumentation, Krankengeschichte). Das DSGVO geht von einem weit gefassten Auskunftsrecht aus. Jede/r Patient/in kann somit bei ihrem Arzt Auskunft über bzw. Einsicht in ihre Daten verlangen.

### 3.2 Situation bei archivierten Unterlagen

Betroffene von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen haben auch dann das Recht auf Einsicht in die sie betreffenden Akten, wenn sich diese bereits in einem Archiv befinden. Dieses Recht bezieht sich auf alle Akten, die im Rahmen des Vollzugs fürsorgerischer Zwangsmassnahmen entstanden sind (z. B. Vormundschaftsakten, Rekursakten, Anstaltsakten, Gerichtsakten, Patientendossier). Das AFZFG sieht vor (Art. 11 Abs. 1), dass der Zugang «einfach und kostenlos» zu gewähren ist.

### 3.3 Voraussetzungen

Das Akteneinsichtsrecht wird i. d. R. geltend gemacht, indem ein schriftliches Gesuch gestellt wird. Die Person, die Auskunft resp. Einsicht verlangt, muss sich zu diesem Zweck ausweisen: Dem Gesuch ist eine Kopie von Pass, Identitätskarte oder Führerausweis beizulegen (vgl. auch Art. 1 Abs. 1 der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz vom 14. Juni 1993, VDSG, SR 235.11). Im Auskunfts- resp. Einsichtsbegehren soll der fragliche Sachverhalt so präzise wie möglich dargelegt werden: Was ist wann und wo geschehen; wer war involviert? So soll dem verantwortlichen Organ ermöglicht werden, die gesuchten Unterlagen möglichst effizient ausfindig zu machen. Eine Begründung des Gesuchs ist hingegen nicht nötig (Art. 8 DSGVO).

### 3.4 Einschränkungen

Vom Auskunftsrecht resp. vom Recht auf Einsichtnahme sind i. d. R. alle Unterlagen einschliesslich der verfügbaren Angaben über die Herkunft der Daten betroffen (Art. 8 Abs. 2 Bst. a DSGVO). So müssen Ärzte bspw. alle Unterlagen zur Verfügung stellen (Untersuchungsergebnisse, Labor- und Röntgenbefunde, Diagnosen, Gutachten, Berichte, Zeugnisse etc.). Ausgenommen sind lediglich Notizen oder Gedächtnisstützen, die ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch der mit ihnen arbeitenden Person erstellt worden sind.

Die Auskunft darf nur in drei Fällen verweigert werden: wenn öffentliche oder private Interessen das Interesse an Einsicht oder Auskunft überwiegen oder wenn ein Gesetz dies vorsieht.

*Beispiel: Gerade im Bereich von Psychatrieunterlagen enthalten die Dossiers oft Angaben von Familienangehörigen der gesuchstellenden Person. Das Interesse dieser Personen an der Geheimhaltung der Informationsquelle kann derart hoch wiegen, dass es denkbar ist, dass das Auskunftsrecht der gesuchstellenden Person eingeschränkt werden muss (z. B. nur Auskunft über die Aussage, nicht aber über die Informationsquelle). Im Einzelfall muss also eine Abwägung der verschiedenen sich gegenüberstehenden Interessen vorgenommen werden. Nicht tangiert wird dadurch allerdings das Recht auf Berichtigung resp. Gegendarstellung unrichtiger Daten des Patienten resp. der Akten (Art. 5 Abs. 2 DSGVO und Art. 11 Abs. 4 AFZFG, vgl. unten Punkt 4).*

Noch laufende Schutzfristen sind für das Einsichtsbegehren einer betroffenen Person irrelevant. Angehörige haben ebenfalls Anspruch auf Zugang zu diesen Akten, wenn die betroffe-

<sup>11</sup> Das DSGVO gilt für die Bearbeitung von Personendaten durch private Personen und Bundesorgane. Unter Privatpersonen (juristische und natürliche Personen) werden dabei insb. frei praktizierende Ärzte, Psychologen, Psychotherapeuten, Privatkliniken, Versicherungen und Krankenkassen verstanden. Letztere beide gelten als Bundesorgane, falls sie die obligatorische Krankenversicherung betreiben. Somit kommen in öffentlich-rechtlichen Spitälern oder psychiatrischen Anstalten i. d. R. die entsprechenden datenschutz-, patienten- und archivrechtlichen Bestimmungen der Kantone zur Anwendung; vgl. hierzu auch BGE 102 II 47; 101 II 183 sowie 115 Ib 179 E.2.

ne Person der Einsichtnahme zustimmt oder bereits verstorben ist (vgl. Art. 9 Abs. 3 AFZfV).

## **4 Herausgabe**

### **4.1 Situation bei noch nicht archivierten Unterlagen**

Artikel 8 Absatz 5 DSG sieht vor, dass dem Auskunftsrecht mit der Anfertigung von Kopien der in Frage stehenden Unterlagen entsprochen wird. Diese müssen gut leserlich und vollständig sein. Originalunterlagen können i.d.R. nicht herausverlangt werden. Ausnahmen sind mit der die Unterlagen produzierenden Institution oder dem zuständigen Archiv abzuklären. Bei der Einsichtnahme (Art. 1 Abs. 3 VDSG) werden die Unterlagen vor Ort eingesehen und mit den zuständigen Fachpersonen besprochen.

*Beispiel: In Patientendossiers und insb. in der Psychiatrie verwendete fachliche Begriffe können in der Alltagssprache eine abwertende Bedeutung haben. Damit es nicht zu unnötigen Missverständnissen kommt, sollten diese Begriffe vom Verfasser erläutert werden.*

*Nicht zulässig wäre es, der gesuchstellenden Person die sie betreffenden Unterlagen nur dann zugänglich zu machen resp. zuzustellen, wenn diese sie ausschliesslich für vorgeschriebene Zwecke verwenden dürfte. Der Zugang für Forschung und Statistik hingegen ist zweckgebunden.*

### **4.2 Situation bei archivierten Unterlagen**

«Betroffene haben das Recht auf einen einfachen und kostenlosen Zugang zu den sie betreffenden Akten. Nach ihrem Tod haben ihre Angehörigen dieses Recht.» (Art. 11 Abs. 1 AFZfG). Damit die Überlieferung der Tätigkeit öffentlicher Organe und die historische Forschung sichergestellt werden können, dürfen Originalunterlagen von öffentlichen Archiven weder herausgegeben noch versendet werden. Öffentliche Archive dürfen Akten, für die sie verantwortlich sind, nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten zur Einsichtnahme vorlegen. Falls bei der Einsichtnahme schützenswerte Interessen von Dritten tangiert werden könnten, müssen anstelle der Originalakten Kopien mit geschwärzten Passagen vorgelegt werden.

Allfällige Kopien sind unentgeltlich zu erstellen. Falls die Unterlagen sehr umfangreich sind, kopiert das zuständige Archiv – also das Archiv, in dem sich die Originalunterlagen befinden – in Absprache mit dem/der Betroffenen oder dem/der Bevollmächtigten nur die wichtigsten Unterlagen, insb. diejenigen, die für den Nachweis einer fürsorgerischen Zwangsmassnahme erforderlich sind. Weitere Akten können zu einem späteren Zeitpunkt kopiert und zugestellt werden. Weitergehende Einschränkungen muss die gesuchstellende Person nicht in Kauf nehmen. Insbesondere sind Auflagen oder Bedingungen für die Einsichtnahme resp. Auskunft nicht zulässig.

*Beispiel: Eine gesuchstellende Person ist physisch schwer beeinträchtigt. Sie kann den Weg zum zuständigen Archiv nicht mehr auf sich nehmen. Das Archiv fertigt von den Originalakten Kopien an, schwärzt allfällige Passagen mit schützenswerten Interessen von Dritten ein und lässt der gesuchstellenden Person diese Kopien zukommen.*

Vor der Einsichtnahme empfiehlt es sich, gesuchstellende Personen darauf aufmerksam zu machen, dass die Kenntnisnahme der vorgelegten Akten sie persönlich schwer treffen könnte (Aussagen in den Akten, Sprache etc.).

Wer in Unterlagen über die eigene Person Einsicht erhält, ist zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet. Insbesondere sind die Persönlichkeitsrechte von Dritten zu wahren. Wer Einsicht nimmt, wird vom Archiv dabei unterstützt.

*Beispiel: Eine gesuchstellende Person erfährt bei der Einsichtnahme, was gewisse Personen über sie entschieden und angeordnet haben. Sie wird aufgrund dieser Information sehr traurig und ist enttäuscht. Trotzdem berechtigt diese Tatsache nicht, gegen die damals entscheidende, anordnende oder ausführende Person widerrechtlich vorzugehen oder gegenüber Drittpersonen schlecht über sie zu reden.*

## **5 Berichtigung: Bestreitungsvermerk und Gegendarstellung**

### **5.1 Situation bei noch nicht archivierten Unterlagen**

Artikel 5 DSGVO befasst sich mit der Richtigkeit der Daten. Stellen, die Personendaten bearbeiten, müssen für die Richtigkeit der Daten besorgt sein und allfällige Berichtigungen oder Vernichtungen anordnen (Abs. 1). Absatz 2 hält das Recht jeder betroffenen Person fest, die Berichtigung unrichtiger Daten verlangen zu können.

### **5.2 Situation bei archivierten Unterlagen**

Wenn Inhalte strittig oder unrichtig sind, können betroffene Personen dies in den Akten vermerken lassen. Sie haben zudem das Recht, den betreffenden Akten eine Gegendarstellung beifügen zu lassen (Art. 11 Abs. 4 AFZFG).

*Beispiel: Eine gesuchstellende Person realisiert bei der Einsichtnahme, dass die Akten andere Darstellungen der Realitäten enthalten, als das, was sie erlebt und in Erinnerung hat. Sie kann entsprechend vermerken lassen, was sie anders erlebt hat und zudem ihre Gegendarstellung der Erlebnisse den Akten beilegen lassen.*

## **6 Fristen**

### **6.1 Situation bei noch nicht archivierten Unterlagen**

Die Antwort auf ein Auskunfts- resp. Einsichtsbegehren sollte innerhalb von 30 Tagen erfolgen (Art. 1 Abs. 4 VDSG). Im Bedarfsfall kann die betreffende Stelle auch gemahnt werden.

### **6.2 Situation bei archivierten Unterlagen**

Artikel 15 Absatz 1 BGA verweist für die Auskunftserteilung und die Einsichtsgewährung an betroffene Personen auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Aus Gründen der effizienten Verwaltungsführung können die zuständigen Stellen bei unverhältnismässig hohem Aufwand die Auskunftserteilung jedoch aufschieben oder einschränken. Dies könnte z. B. noch nicht erschlossenes oder nicht mit Verzeichnissen des Aktenproduzenten versehenes Archivgut betreffen. Akten über fürsorgliche Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen fallen aber kaum in diese Kategorie.

Damit Gesuche um einen Solidaritätsbeitrag gestellt werden können, brauchen die Betroffenen Zugang zu denjenigen Akten, die sie betreffen und die aufzeigen können, dass sie einer fürsorglichen Zwangsmassnahme unterzogen wurden. Eine Antwort auf ein Auskunfts- resp. Einsichtsbegehren sollte deshalb möglichst zeitnah erfolgen. Mit der Erteilung der materiellen Auskunft resp. der Gewährung der Einsichtnahme selbst kann solange zugewartet werden, als der Anspruch der gesuchstellenden Personen auf einen Solidaritätsbeitrag nicht vereitelt wird. Die Frist zur Einreichung der Gesuche endet am 31. März 2018 (vgl. Art. 5 Abs. 1 AFZFG).

Eine Ablehnung eines Auskunfts- oder Einsichtsbegehrens muss in jedem Fall verfügt und begründet werden.

*Beispiel: Die Akte einer Person, die ein Gesuch um einen Solidaritätsbeitrag stellen will, ist sehr umfassend. In die Suche sind verschiedene Stellen involviert, was viel Zeit benötigt. Das zuständige Archiv kopiert alle die fürsorgliche Zwangsmassnahme belegenden Akten zwar umgehend, organisiert aber die Einsichtnahme in sämtliche Unterlagen erst auf einen Zeitpunkt nach dem 31. März 2018.*

## **7 Kosten**

Die Erteilung einer Auskunft ist i. d. R. unentgeltlich (Art. 8 Abs. 5 DSG und Art. 11 Abs. 1 AFZFG), d. h. weder die geleistete Arbeit noch erstellte Kopien sind der gesuchstellenden Person in Rechnung zu stellen.

## **8 Berufsgeheimnis und berufliche Schweigepflicht**

Artikel 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB) vom 21. Dezember 1937<sup>12</sup> sowie Artikel 35 DSG enthalten Bestimmungen über das Berufsgeheimnis resp. die berufliche Schweigepflicht. Beide Normen sind bei einem Auskunfts- resp. Einsichtsbegehren einer betroffenen Person nicht relevant. Sie dienen vielmehr dem Schutz der Interessen der Person, zu der die fraglichen Akten angelegt wurden und die um die Bekanntgabe ihrer Daten ersucht.

## **9 Forschung**

Für Zwecke der Forschung oder der Statistik kann der Zugang zu Unterlagen während laufender Schutzfrist gewährt werden, wenn gewisse Voraussetzungen erfüllt sind. So haben entweder die Betroffenen in die Verwendung der Akten mit ihren Personendaten eingewilligt oder die Akten werden anonymisiert oder ohne direkte Personenkennzeichnung verwendet. Auf jeden Fall dürfen die Ergebnisse nur so bekannt gegeben werden, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind (vgl. Art. 9 Abs. 4 AFZFG).

*Beispiel: Mit der Unabhängigen Expertenkommission für administrativ versorgte Personen (UEK), dem Nationalen Forschungsprogramm (NFP) 76 und verschiedenen kantonalen sowie weiteren Forschungsprojekten sind aktuell viele unterschiedliche Aufarbeitungsarbeiten im Gang. Diese sollen alle möglichst bald durchgeführt werden können, damit in den nächsten Jahren ein breit abgestütztes und umfassendes Bild präsentiert werden kann.*

---

<sup>12</sup> SR 311.0